

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. November 1965

Nummer 52

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2124	26. 10. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten	321
45 7129	25. 10. 1965	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm	321
7129	26. 10. 1965	Vierte Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutz bei Baumaschinen) . . .	322

2124

Artikel II

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung
der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über die
Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs
und medizinischen Bademeisters und des Kranken-
gymnasten**

Vom 26. Oktober 1965

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 593), wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Bestimmung der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 8. Juli 1959 (GV. NW. S. 123) wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes sind für die Erteilung, Zurücknahme und Wiedererteilung einer Erlaubnis nach § 2, § 4 Abs. 1, § 5 und § 15 Abs. 2 bis 5 die Landkreise und kreisfreien Städte, im übrigen die Regierungspräsidenten.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Meyers

Der Innenminister

Weyer

— GV. NW. 1965 S. 321.

45
7129

**Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz
gegen Baulärm**

Vom 25. Oktober 1965

§ 1

Zuständige Behörden im Sinne von § 3 Abs. 1, § 5 und 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1214) sind

1. die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,

2. soweit Baumaschinen in Betrieben verwendet werden, die der Bergaufsicht unterstehen, die Bergämter.

§ 2

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 1 zuständigen Behörden. Über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet der Regierungspräsident, bei Bußgeldbescheiden der Bergämter das Oberbergamt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie wird erlassen:

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Arbeitsausschusses des Landtags,
- b) vom Arbeits- und Sozialminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr auf Grund der §§ 66 Abs. 2 und 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

Düsseldorf, den 25. Oktober 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Dr. Meyers

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kienbaum

Für den Arbeits- und Sozialminister
Der Minister für Bundesangelegenheiten

Lemmer

— GV. NW. 1965 S. 321.

7129

Vierte Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutz bei Baumaschinen)

Vom 26. Oktober 1965

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchstaben a), b) und c) des Immissionsschutzgesetzes vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 225) wird nach Anhörung des Arbeitsausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Baumaschinen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1214), sofern sie durch Verbrennungsmotoren angetrieben und in Bezirken verwendet werden, die in den folgenden Bestimmungen bezeichnet sind.

§ 2

Schalldämpfer

(1) Baumaschinen im Sinne des § 1 dürfen in einer Entfernung von nicht mehr als 150 m von

- a) Wohn-, Büro- und Verwaltungsgebäuden, soweit sie nicht in Industriegebieten (§ 9 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 — BGBl. I S. 429 —), Gewerbegebieten (§ 8 der Baunutzungsverordnung) oder im Außenbereich (§ 19 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes) liegen,

- b) Krankenhäusern, Altersheimen, Kirchen, Schulen und ähnlichen Einrichtungen,

- c) Kurparks und ähnlichen, der Erholung dienenden Stätten

nur betrieben werden, wenn die Verbrennungsmotoren mit einem wirksamen Auspuffschalldämpfer ausgerüstet sind.

(2) Wirksam sind Schalldämpfer, die den Auspuffschall so vermindern, daß er den Schallpegel des Verbrennungsmotors selbst um nicht mehr als 1,5 Dezibel (A) — dB (A) — erhöht.

(3) Die nach § 6 des Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde kann anordnen, daß der Betreiber die Wirksamkeit eines Auspuffschalldämpfers durch Messungen einer vom Arbeits- und Sozialminister bestimmten Stelle feststellen läßt. Die mit der Vornahme der Messung beauftragte Stelle erteilt über ihre Feststellungen eine Bescheinigung, die der Betreiber der Anlage auf Verlangen der nach § 6 des Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörde vorzulegen hat.

§ 3

Weitergehende Anforderungen

Baumaschinen im Sinne des § 1 dürfen in einer Entfernung von nicht mehr als 80 m von den in § 2 Abs. 1 genannten Gebäuden und Stätten nur betrieben werden, wenn das von der Baumaschine beim Leerlauf des Verbrennungsmotors und der nicht abkuppelbaren Teile der Arbeitsmaschine hervorgerufene Geräusch, gemessen in 7 m Abstand von der Baumaschine und 1,20 m über dem Erdboden, einen Schallpegel von 75 dB (A) nicht überschreitet.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 2 Abs. 1 oder des § 3 oder einer Anordnung auf Grund des § 2 Abs. 3 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 9 des Immissionsschutzgesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 3 am 1. November 1966 in Kraft. Auf Baumaschinen, die am 1. November 1965 bereits betrieben worden sind, ist die Verordnung vom 1. November 1967 an anwendbar.

(2) § 3 dieser Verordnung tritt am 1. November 1967 in Kraft. Auf Baumaschinen, die am 1. November 1965 bereits betrieben worden sind, ist diese Vorschrift vom 1. November 1968 an anwendbar.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Dr. Meyers

Für den Arbeits- und Sozialminister
Der Minister für Bundesangelegenheiten

Lemmer

— GV. NW. 1965 S. 322.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.